



Amtsblatt der Stadt Werne

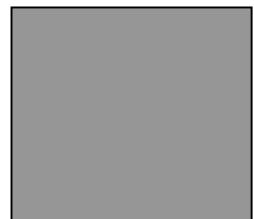
Jahrgang: **2010**

Ausgabetag: **03.02.2010**

Ausgabe: **02**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 15.02.2010 in der Innenstadt Werne, Kreis Unna, für die unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung näher beschriebenen Straßenzüge.

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes über das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältern am 15.02.2010 in der Innenstadt Werne, Kreis Unna, für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Montag, den 15. Februar 2010, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr, wird für die unter Ziff. 3 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Getränkgläsern, Getränkeglasflaschen sowie Getränken in Glasbehältnissen **außerhalb** geschlossener Räume verboten.
2. Nicht von dem Verbot des Mitführens von Getränkeglasbehältnissen betroffen sind ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Das vorbenannte Verbot gilt für den durch die folgenden Straßenzüge begrenzten Bereich:
 - Steinstraße von Markt bis Abzweig Am Griesetorn
 - Markt ab Neutor/Bült
 - Klosterstraße
 - Kirchhof

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen auf die öffentliche Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauszugänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Aufgrund der für die Stadt Werne sehr großen Besucheranzahl des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feiern in der Innenstadt kam es bei den letztjährigen Veranstaltungen bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichen Glasbruch in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen. Trotz bereitgestellter Abfallbehälter waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird auch vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gefahr für Besucher der Veranstaltung erlassen. Dies begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde anlässlich der letzten Jahre.

Seit 2006 konnte eine Steigerung der Aggressivität festgestellt werden. Grundsätzlich können eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe verwendet werden, wobei die Hemmschwelle jeweils nach starkem Alkoholmissbrauch sinkt. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden bei Großveranstaltungen wie z.B. Fußball-Bundesligaspielen Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Wie groß die Aggressionen anlässlich der Veranstaltung sein werden, ist aus polizeilicher und ordnungsbehördlicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass hierbei auch Glasflaschen vermehrt zum Einsatz kommen. Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten bisher oftmals Straftaten verhindert werden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glasverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus ordnungsbehördlicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Das vorgesehene Zeitfenster wird dazu beitragen, den Schutz für die körperliche Unversehrtheit der ganz überwiegend friedlichen Besucher und der Rechtsordnung zu verbessern. Gleiches gilt für die Erhaltung von Sachwerten.

Da neben der Polizei auch die Ordnungsbehörde Stadt Werne bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Rosenmontag Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, hervorgerufen durch mitgeführte Gläser von rivalisierenden Personen, und damit u. a. verbundene erhebliche Gefährdungen für Personen, Sachschäden oder der Rechtsordnung zu verhindern.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um aggressiven Personen die Möglichkeit zu nehmen, sich in Gaststätten bzw. im Groß- und Einzelhandel mit Gläsern oder Glasflaschen zu versorgen, um diese anschließend ggf. als Wurfgeschosse oder als Schlagwaffe gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellenden massiven Glasbruch auf den Straßen geht eine erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa bei Stürzen, aus. Zudem geht von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern), sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Rosenmontagumzuges und der anschließenden Feierlichkeiten zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen von den Verboten ausgenommen sind.

Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.


Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der Rosenmontagveranstaltung 2010 nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

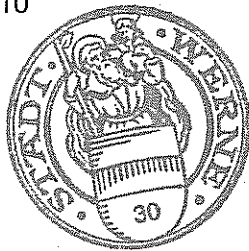
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

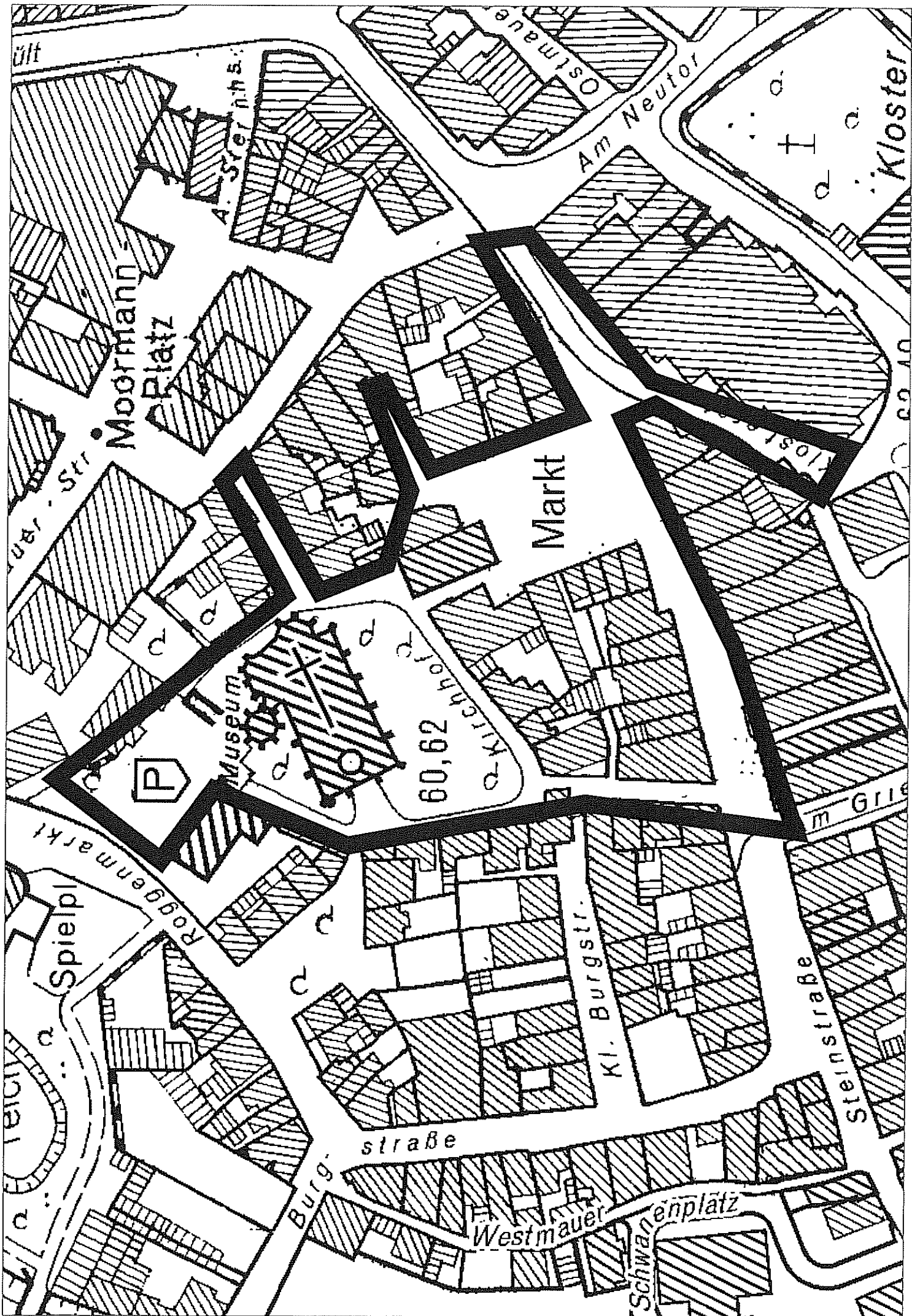
Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Werne, 1.2.2010


Christ
Bürgermeister





ült

A. Str. nhs.

enewiso

Am Neutor

Kloster

Moormann-Platz

Markt

Museum

60,62

Kirchhof

m GIE

Spiepl
Roggenmarkt

Kl. Burgstr.

Steinstraße

straße

Westmauer

Schwanenplatz

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de